

Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz

Aufgrund einer

(bitte ankreuzen)

- Lese-Rechtschreib-Störung
- Lese-Störung
- Rechtschreib-Störung

stelle ich für mein Kind
Vor-/Zuname Klasse

den Antrag auf

Nachteilsausgleich (§§ 33 u. 36 BaySchO) / z. B. Zeitzuschlag

Es wird kein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen.

Ein Verzicht auf Nachteilsausgleich ist jederzeit möglich und muss schriftlich beim Schulleiter mit dem betreffenden Formular erklärt werden.

und

(bitte ankreuzen bzw. ausfüllen, wenn zusätzlich gewünscht)

Notenschutz (§§ 34 u. 36 BaySchO) / z. B. keine Bewertung der Rechtschreibleistung

Wichtiger Hinweis: Gem. § 21 RSO kann in allen Fächern die Rechtschreibleistung bewertet werden, nicht nur im Fach Deutsch und in der Fremdsprache.

Es wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen.

Ein Verzicht auf Notenschutz muss spätestens zum Schuljahresanfang innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich beim Schulleiter mit dem betreffenden Formular erklärt werden.

- Notenschutz für alle Fächer**
- Notenschutz für die Fächer**

Die o. g. Formulare sind auf der schuleigenen Homepage und Sdui abrufbar.

Die entsprechenden diagnostischen Unterlagen liegen diesem Antrag bei.

Erziehungsberechtigter:
Vor-/Zuname

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: